

zeichens, welches in einem V mit der Reichskrone darüber bestehen soll, und die Stellen, an welchen dasselbe an den betreffenden Waffen aufzuschlagen ist, bestimmt hat, wird dies hierdurch — im Uebrigen unter Verweisung auf die sonst einschlagenden Vorschriften des angeführten Gesetzes und der Ausführungsverordnung — noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich zur weiteren Ausführung der erwähnten Bestimmung im Interesse der betreffenden Gewerbetreibenden des Großherzogthums Nachstehendes bestimmt:

1.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden die erforderlichen Stempel zu dem Borrathszeichen bereit halten.

Die Abstempelung der Waffen erfolgt auf Antrag der betreffenden Gewerbetreibenden entweder am Siege des Großherzoglichen Bezirksdirektors durch von letzterem unmittelbar bezeichnete Sachverständige oder auf Veranlassung des Großherzoglichen Bezirksdirektors am Wohnorte des betreffenden Gewerbetreibenden durch einen von dem Gemeindevorstande des Wohnorts zu beauftragenden Sachverständigen.

2.

Die Stempel zu dem Borrathszeichen für die Gemeindevorstände haben letztere durch Vermittelung des Großherzoglichen Bezirksdirektors zu beziehen.

3.

Für die Aufschlagung des Borrathszeichens wird eine Gebühr von 20 Pf. für jede Handfeuerwaffe erhoben.

Weimar, den 26. Juli 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementch.-Chef:
Hofenins.

[79] 11. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Bank „Rosmos“ zu Zeist im Königreich der Niederlande an Stelle des Hermann Fritsch zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier August Martini zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird